

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU

Gemeinsame Bestimmungen

Ausgabe April 2023

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an Helvetia Geschäftsversicherung KIMU.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis die Kundeninformation sowie die weiteren Vertragsbestimmungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen nur das Beste.

Ihre
Helvetia Versicherungen

Inhaltsübersicht

Kundeninformation	4
Vertragsbestimmungen für Services und Zusatzleistungen	6
Allgemeine Vertragsbestimmungen	10
Allgemeines	10
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	14
Obliegenheiten im Schadenfall	17
Leistungen im Schadenfall	19
Kürzung der Entschädigung	28
Sanktionen	29
Rückgriff auf Versicherte	29
Gerichtsstand	29

Kundeninformation

<p>1 Vertragspartner</p> <p>Vertragspartner sind</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG Dufourstrasse 40 9001 St. Gallen</p> <p>oder</p> <p>Coop Rechtsschutz AG Entfelderstrasse 2 5000 Aarau</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z. B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).</p>	<p>7 Zustandekommen des Vertrages/Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugestimmt ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage in Textform abgegeben wurde, mit dem in der Police festgelegten Beginn.</p>
<p>2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen</p> <p>Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.</p>	<p>8 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages</p> <p>Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr.</p> <p>Der Vertrag kann auf Ende des dritten Versicherungsjahres oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Vertragsbeginn und dauert bis zu der in der Police festgesetzten Fälligkeit der nächsten Jahresprämie. Jedes darauffolgende Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.</p>
<p>3 Summen- oder Schadenversicherung</p> <p>Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen; Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z. B. Antrag oder Police) ausdrücklich als solche benannt.</p>	<p>9 Zeitliche Geltung des Versicherungsvertrages</p> <p>Für die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes gelten die im Antrag, in der Police und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) getroffenen Vereinbarungen.</p>
<p>4 Pflichten bei Vertragsabschluss</p> <p>Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z. B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigenehmelzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.</p>	<p>10 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen</p> <p>Ändern öffentliche Abgaben oder Gebühren, oder bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung aufgrund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbsthalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesen Fällen besteht kein Kündigungsrecht.</p>
<p>5 Widerrufsrecht</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Helvetia mündlich oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen, Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p> <p>Eine Jahresprämie/ Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gültig glaubige Ansprüche gegenüber Helvetia geltend machen kann.</p>	<p>Wird der gesetzliche Prämiensatz für die Elementarschadenversicherung gesenkt, erhöht sich der Prämiensatz für die Feuerversicherung auf den gleichen Zeitpunkt um denselben Betrag.</p>
<p>6 Gefahrenerhöhung und -minderung</p> <p>Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgelegt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich oder in einer anderen Textform anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrs-tatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular oder auf sonstigen Befragen (z. B. Risikofragebogen, Risiko- und Betriebsmerkmale usw.) Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienenerhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.</p>	
<p>Bei einer wesentlichen Gefahrenerhöhung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt Helvetia eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei Helvetia wirksam.</p>	

Vertragsbestimmungen für Services und Zusatzleistungen

<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>
<p>11 Rechtsauskunft in sämtlichen Fragestellungen</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat pro Versicherungsjahr Anspruch auf maximal zwei Rechtsauskünfte durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG. Die Auskunft erfolgt per Telefon. Die Auskünfte werden erteilt für jegliche Fragen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb.</p>	<p>16 Vorsorge für neue Firmen und Standorte</p> <p>Die von den versicherten Unternehmen während des laufenden Versicherungsjahres mit mindestens 50 % Kapitalbeteiligung gegründeten oder übernommenen Gesellschaften in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelten ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme ebenfalls als versicherte Unternehmen. Die Vorsorge deckt auch zum Tragen, wenn die versicherten Unternehmen die Managementkontrolle der gegründeten oder übernommenen Gesellschaften innehaben, die Kapitalbeteiligung jedoch weniger als 50 % beträgt.</p>
<p>12 Inkassoauskunft im Zusammenhang mit eigenen Forderungen</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat pro Versicherungsjahr Anspruch auf maximal zwei Inkassoauskünfte durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG. Die Auskunft erfolgt per Telefon. Die Auskünfte werden erteilt für bei- und entstehende Forderungen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb.</p>	<p>16.1 Vorsorge für neu gegründete oder übernommene Firmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Name ■ Rechtsdomizil ■ Betriebscharakter ■ Prämienberechnungsgrundlagen gemäss Police ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung <p>Weicht der Betriebscharakter einer neuen Gesellschaft von den bisherigen Tätigkeiten der versicherten Unternehmen ab, so behält sich Helvetia das Recht vor innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung die Prämienansätze und Bedingungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt) für die hinzukommenden Gesellschaften neu festzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ den Versicherungsschutz für die hinzukommende Gesellschaft abzulehnen. Der Versicherungsschutz für die neue Gesellschaft endet vier Wochen nach Eintreffen der Ablehnung beim Versicherungsnehmer. <p>Eine allfällige Mehrprämie ist ab dem Zeitpunkt Gründung oder Übernahme geschuldet.</p> <p>Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei Helvetia eine Vereinbarung über die Prämie und/oder Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für die neue Gesellschaft per Ablauf der Meldfrist weg.</p> <p>Für hinzukommende Gesellschaften mit bereits bestehenden Versicherungen gilt der Versicherungsschutz subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia die Versicherungssummen und die Bedingungen dieser bestehenden Versicherungen mitzuteilen.</p> <p>Die von den versicherten Unternehmen neu bezogenen Standorte sowie neu erworbenen Gebäude in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelten als mitversichert.</p> <p>Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von sechs Monaten (Meldfrist) nach Bezug des neuen Standortes (bei Gebäuden ab der Bauabnahme bzw. bei neu erworbenen Gebäuden ab Datum der Handänderung) diesen Helvetia zu melden.</p> <p>Helvetia erbringt die Leistungen aufgrund des Deckungsumfanges der bereits versicherten Standorte. Dabei gelten dieselben Gefahren, wie sie am höchstversicherten in der Police erwähnten Standort vereinbart sind.</p> <p>Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei Helvetia eine Vereinbarung über die Prämie und/oder Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für den neuen Standort per Ablauf der Meldfrist weg.</p> <p>Die Prämie ist mit Wirkung ab Datum des Bezugs des Standortes (bei Gebäuden ab Bauabnahme bzw. bei neu erworbenen Gebäuden ab Datum der Handänderung) geschuldet.</p>
<p>13 24-Stunden Hilfe in Notssituationen</p> <p>versichert sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Kostenübernahme Dritter bis CHF 10'000 pro Ereignis für die notwendigen Sofortmassnahmen rund um die Uhr bei unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Ereignissen, welche zu Schäden an beweglichen Sachen oder am Gebäude des Versicherungsnehmers führen; die Vermittlung einer Fachfirma und Übernahme der Kosten für die Entfernung von Wespennestern, Hornissen- und Bienenneestern; b) die Organisation der Rohrreinigung und Übernahme der Kosten für Sofortmassnahmen bei einer unvorhergesehenen Verstopfung von Leitungen; c) der Türöffnungsservice, d.h. wenn der Zugang zu den selbstgenutzten Räumlichkeiten aufgrund eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses nicht möglich ist und keine anderen vertretbaren Massnahmen zugemutet werden können, organisiert Helvetia einen Handwerker, der den Zugang ermöglicht. Versichert sind die Aufwendungen des Handwerkers (Arbeits-, Material- und Wegkosten) für das Öffnen der Türe, das Anbringen eines Notschlosses und die Wiederinstandstellung in den Vorzustand; d) die Vermittlung eines Wachdienstes und Übernahme der Kosten bis CHF 1'000 zur notwendigen Überwachung des beschädigten Gebäudes oder der beweglichen Sachen, welche sich in diesem Gebäude befinden. <p>Nicht versichert sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ereignisse im Zusammenhang mit einer Betriebshaftpflicht, Rechtsschutz oder Assistance-Versicherung; b) Kosten zur definitiven Schadensbehebung; c) Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind; d) Folgeschäden, aufgrund eines versicherten Ereignisses; e) Garantieleistungen, welche durch die Ausführung von Sofortmassnahmen der vermittelten Handwerker notwendig werden; f) Sämtliche Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittelbar und unmittelbar in Zusammenhang stehen; g) Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen. 	<p>16.2 Vorsorge für neue Standorte und neu erworbene Gebäude</p> <p>Die von den versicherten Unternehmen neu bezogenen Standorte sowie neu erworbenen Gebäude in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelten als mitversichert.</p> <p>Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von sechs Monaten (Meldfrist) nach Bezug des neuen Standortes (bei Gebäuden ab der Bauabnahme bzw. bei neu erworbenen Gebäuden ab Datum der Handänderung) diesen Helvetia zu melden.</p> <p>Helvetia erbringt die Leistungen aufgrund des Deckungsumfanges der bereits versicherten Standorte. Dabei gelten dieselben Gefahren, wie sie am höchstversicherten in der Police erwähnten Standort vereinbart sind.</p> <p>Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei Helvetia eine Vereinbarung über die Prämie und/oder Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für den neuen Standort per Ablauf der Meldfrist weg.</p> <p>Die Prämie ist mit Wirkung ab Datum des Bezugs des Standortes (bei Gebäuden ab Bauabnahme bzw. bei neu erworbenen Gebäuden ab Datum der Handänderung) geschuldet.</p>
<p>14 Grobfährässig verursachte Schäden</p> <p>Helvetia verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch den Versicherten grobfährässig herbeigeführt worden ist. Vom Verzicht ausgenommen bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten, dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen; b) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben; c) Ansprüche des Versicherungsnehmers infolge Kürzungen oder Ablehnungen durch die kantonalen Gebäude- und Fahrbahnversicherer. <p>Die Aufzählungen lit. b und c hievore gelten nicht für die Betriebs-, Berufs- und Gebäudehaftpflichtversicherung.</p>	<p>15 Versehen</p> <p>Keine Herabsetzung der Entschädigung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflicht oder einer anderen Obliegenheit während der Vertragsdauer unverschuldet oder aufgrund eines leichten Verschuldens erfolgte. Als leichtes Verschulden gilt eine geringfügige Verletzung der unter den gegebenen Umständen objektiv erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt.</p>

<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	
<p>19 Prämienbefreiung bei Ausfall einer Schlüsselperson</p>	<p>19.1 Leistungsumfang Fällt eine im versicherten Betrieb tätige Schlüsselperson für längere Zeit infolge Krankheit oder Unfall aus oder verstirbt sie, wird der Versicherungsnehmer ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres von der Prämienzahlung der vorliegenden Police für zwölf Monate befreit (Prämienbefreiung).</p> <p>Die Versicherungssumme ist auf CHF 30'000 pro Versicherungsjahr begrenzt. Eine Leistungsbeanspruchung mit gleicher Ursache kann je Schlüsselperson nur einmalig eingeleistet werden.</p> <p>Schlüsselpersonen sind im versicherten Betrieb arbeitstätige Personen, die aufgrund ihrer geschäftsführenden Position oder ihrer kaufmännischen oder technischen Leitungsfunktion einen massgeblichen direkten Einfluss auf das finanzielle Geschäftsergebnis haben. Nicht als Schlüsselpersonen gelten Personen mit reinen Organ-Funktionen im versicherten Betrieb (wie Verwaltungsratsmitglieder).</p> <p>19.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 19.1 hiervoor besteht unter folgenden Voraussetzungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen: a) Die Schlüsselperson muss verstorben sein oder infolge Krankheit oder Unfall seit sechs aufeinanderfolgenden Monaten wegen medizinisch nachgewiesener Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zu mindestens 70 % arbeitsunfähig sein; b) Der Ausfall der Schlüsselperson bewirkt im versicherten Betrieb eine mutmassliche Umsatzeinbuße von mindestens 10%. Die Kausalität zwischen dem Ausfall der Schlüsselperson und der Umsatzeinbuße ist durch den Versicherungsnehmer zu belegen.</p> <p>19.3 Einschränkungen des Leistungsumfanges Kein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht, wenn der Tod oder die Arbeitsunfähigkeit der Schlüsselperson zurückzuführen ist auf <ul style="list-style-type: none"> ■ Selbstötung, versuchte Selbstötung oder absichtliche Selbstverletzung; dieser Ausschluss kommt nicht zur Anwendung, wenn der Versicherte zur Zeit der Tat ohne Verschulden unfähig war, vernunftgemäss zu handeln; ■ ein von ihr begangenes oder versuchtes Vergehen oder Verbrechen; ■ eine aktive Teilnahme an gewalttätige Auseinandersetzungen, inneren Unruhen oder kriegerischen Handlungen; ■ eine Pandemie oder Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation oder einer Regierungsbehörde als solche deklariert wird; ■ Krankheiten oder Folgen eines Unfalles, die bei Beginn des Versicherungsschlutzes bereits bestanden haben. </p>
<p>20 Update-Garantie für Leistungs-erweiterungen während der vereinbarten Vertragslaufzeit</p>	<p>20.1 Leistungsumfang Sofern während der Vertragslaufzeit der Leistungsumfang einer oder mehrerer im vorliegenden Vertrag versicherter Basis- oder Zusatzversicherungen (nachstehend Deckungsbausteine genannt) durch Helvetia erweitert wird, hat der Versicherungsnehmer die Wahl, den gesamten Schadenfall gemäss den im vorliegenden Vertrag vereinbarten oder den erweiterten Deckungsbausteinen abrechnen zu lassen.</p> <p>20.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 20.1 hiervoor besteht unter folgenden Voraussetzungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen: a) Der Schadenfall muss während der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Vertragslaufzeit eintreten. Ist die Vertragslaufzeit abgelaufen und verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, besteht ab dem im Vertrag festgehaltenen Ablaufdatum kein Leistungsanspruch; b) Der betreffende, erweiterte Deckungsbaustein ist zum Zeitpunkt des Schadenfalles Bestandteil des standardisierten Angebotes der Helvetia Geschäftsversicherung KMU. Deckungsbausteine, die auf individueller Basis, im Zusammenhang mit einer speziellen Vereinbarung (z. B. Verbands-Rahmenvertragslösung) oder nicht mehr angeboten werden (z. B. ältere oder ersetzte Deckungsbausteine) verstehen sich nicht als Bestandteil des standardisierten Angebotes; c) Die Benennung des im vorliegenden Vertrag versicherten und des betreffenden, erweiterten Deckungsbausteins ist identisch. Wird ein Deckungsbaustein durch einen neuen, erweiterten ersetzt, kommt die Update-Garantie unabhängig deren Benennung ebenfalls zur Anwendung, sofern der Leistungsumfang des ersetzten und des erweiterten Deckungsbausteins grösstenteils übereinstimmend ist.</p> <p>20.3 Einschränkungen des Leistungsumfanges Für Deckungsbausteine, die im vorliegenden Vertrag auf individueller Basis eingeschränkt oder von erschwerten Bedingungen abhängig gemacht wurden (z. B. Einschränkungen gegenüber dem standardisierten Angebot, erhöhter Selbstbehalt), kann die Update-Garantie nicht in Anspruch genommen werden.</p>

<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	
<p>17 Juristische Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen</p>	<p>17.1 Leistungsumfang Versichert sind Kosten für rechtliche Beratungen zur formellen und inhaltlichen Prüfung sowie rechtlichen Durchsicht von Verträgen und Vereinbarungen nach Schweizer oder Liechtensteinischem Recht durch Coop Rechtsschutz AG.</p> <p>Pro Versicherungsjahr besteht Anspruch auf zwei rechtliche Beratungen. Sofern Kosten für externe juristische oder anderen Dienstleistungen anfallen, sind diese auf CHF 2'000 pro Fall begrenzt.</p> <p>17.2 Versicherte Vertragsarten und Vereinbarungen Versichert sind rechtliche Beratungen nachstehender Verträge oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb (abschliessende Aufzählung): <ul style="list-style-type: none"> ■ Darlehens-, Bürgschafts- und Schenkungsvertrag; ■ Gesellschafts- und Aktionsbindungsvertrag; ■ Arbeitsvertrag (inkl. Vereinbarung über Konkurrenzverbot) sowie Vertragsaufhebungs- und Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und -nehmendem; ■ Allgemeine Geschäftsbedingungen; ■ Kauf-, Werkvertrag sowie Auftrag; ■ Kooperationsvertrag (Vertrag oder Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einem oder mehreren rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Unternehmungen, z. B. Arbeits- oder Liefergemeinschaft); ■ Datenschutzerklärungen; ■ Alleinvertriebs-, Franchising-, Leasing- und Kreditvertrag; ■ Factoringvertrag (Abtretung von ausstehenden Debitorenforderungen an ein Drittunternehmen); ■ Miet- und Pachtvertrag. </p> <p>17.3 Einschränkungen des Leistungsumfanges Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit einer Vertretung der Versicherten in Verhandlungen bzw. vor Gerichtsinstanzen.</p> <p>Die Coop Rechtsschutz AG schliesst jegliche Haftung für unter diesem Titel angebotene Prüfungs- und Beratungsleistungen aus, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gründet. In keinem Fall haftet die Coop Rechtsschutz jedoch für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.</p> <p>17.4 Subsidiärdeckung Sofern der Versicherungsnehmer eine Kostenentschädigung aus einer Rechtsschutzversicherung beanspruchen kann, gelten die Leistungspflichten dieser Rechtsschutzversicherung vor. COOP Rechtsschutz AG leistet – im Umfang des vorliegenden Leistungsumfanges – Ersatz für denjenigen Teil der Kosten, der die Entschädigung der Rechtsschutzversicherung übersteigt.</p>
<p>18 Bonitätsauskünfte</p>	<p>18.1 Leistungsumfang Der Versicherungsnehmer hat über die in der Police angegebene Webseite Anspruch auf Bonitätsauskünfte. Helvetia stellt dem Versicherungsnehmer zu diesem Zweck einen Gutschein-Code zur Verfügung.</p> <p>Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf fünf Bonitätsauskünfte. Ab Bezug von mehr als fünf Bonitätsauskünften pro Kalenderjahr oder von weiteren Online-Dienstleistungen, sind die Kosten durch den Versicherungsnehmer zu übernehmen.</p> <p>Bei Aufhebung der Partnerschaft zwischen Helvetia und der Betreiberin oben genannter Webseite entfällt der Anspruch auf Bonitätsauskünfte ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Versicherungsnehmer wird darüber schriftlich oder in einer anderen Textform informiert.</p> <p>18.2 Gutschein-Code Der persönliche Gutschein-Code für den Bezug der Dienstleistung wird mit der Police ausgestellt und ist darin ersichtlich.</p>

Allgemeine Vertragsbestimmungen

	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<p>Allgemeines</p> <p>21 Mitteilungen an Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG</p> <p>Der Versicherungsnehmer und die Versicherten erfüllen ihre Mitteilungspflicht nur dann rechtmässig, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen Helvetia an ihren Hauptsitz oder eine ihrer Geschäftsstellen schriftlich oder in einer anderen Textform (z. B. per E-Mail) zukommen lassen.</p> <p>Der Versicherungsnehmer und die Versicherten erfüllen ihre Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Bearbeitung von juristischen Beratungen und Rechtsstreitigkeiten nur dann rechtmässig, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen Coop Rechtsschutz AG an ihren Hauptsitz oder eine ihrer Geschäftsstellen schriftlich oder in einer anderen Textform (z. B. per E-Mail) zukommen lassen.</p>									
<p>22 Prämienzahlung</p> <p>Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Bei Ratenzahlung kann für jede Rate ein Zuschlag erhoben werden. Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet.</p> <p>Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Saumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich oder in einer anderen Textform aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Helvetia vom Ablauf der Mahnrüst an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.</p>									
<p>23 Prämienrückerstattung</p> <p>Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> Helvetia im Totschadenfall Leistungen erbringt; der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war. 									
<p>24 Vorläufige Deckungszusage</p> <p>Gibt Helvetia eine vorläufige Deckungszusage ab, ist sie berechtigt, eine anteilmässige Prämie für die Zeit der Deckungszusage zu erheben. Vorläufige Deckungszusagen werden von Helvetia nur schriftlich oder in einer anderen Textform vereinbart.</p> <p>Bei einer unbefristeten Deckungszusage hat der Versicherungsnehmer sowie Helvetia das Recht, die Deckungszusage jederzeit schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Deckung erlischt zwei Wochen nach Eintreffen der Kündigung, spätestens aber beim Abschluss des definitiven Vertrages mit Helvetia oder einem anderen Versicherungsunternehmen. Schliesst der Versicherungsnehmer die Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen ab, ist er verpflichtet, den Vertragsabschluss Helvetia sofort zu melden.</p>									
<p>25 Änderung von Vertragsbestimmungen</p> <p>Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte für laufende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.</p> <p>Helvetia kann zudem bei Ablauf des Vertrages oder vor Ende jedes darauffolgenden Versicherungsjahres die Anpassung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), Zusatzbedingungen (ZB) oder Besonderen Bedingungen (BB) ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.</p> <p>Die neuen Vertragsbestimmungen (Anpassungen der Prämien, Selbstbehalte und Versicherungsbedingungen) werden dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Textform bekannt gegeben.</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Helvetia eintrifft. Zusätzlich zum Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlich Anpassungen gemäss Kundeninformation besteht kein Kündigungsrecht bei</p> <ul style="list-style-type: none"> Einbringung oder Änderung von vertraglichen Gebühren (wie Zuschlag für Ratenzahlung); Anpassungen nach Veränderung der Risikosituation (wie Deklaration von veränderlichen Prämienberechnungsgrundlagen); Automatische Anpassung der Versicherungssummen infolge Änderung des vereinbarten Index (wie Lohnindex, Baukostenindex). <p>Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat; Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung. <p>Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung.</p> <p>Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über, wenn dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.</p> <p>Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.</p> <p>Sofem eine anderweitige Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).</p>									
<p>26 Kündigung im Schadenfall</p> <p>Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.</p> <p>Der Versicherungsnehmer resp. die Konkursverwaltung hat Helvetia unmittelbar nach Eröffnung des Konkurses zu informieren.</p> <p>Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, ist Helvetia berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des Konkurses die Leistungen der Rechtsschutzversicherungen zu kündigen. Der Vertrag endet am Folgetag nach Eintreffen der Kündigung.</p>									
<p>27 Handänderung</p> <p>Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.</p> <p>Der Versicherungsnehmer resp. die Konkursverwaltung hat Helvetia unmittelbar nach Eröffnung des Konkurses zu informieren.</p> <p>Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, ist Helvetia berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des Konkurses die Leistungen der Rechtsschutzversicherungen zu kündigen. Der Vertrag endet am Folgetag nach Eintreffen der Kündigung.</p>									
<p>28 Konkurs</p> <p>Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.</p> <p>Der Versicherungsnehmer resp. die Konkursverwaltung hat Helvetia unmittelbar nach Eröffnung des Konkurses zu informieren.</p> <p>Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, ist Helvetia berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des Konkurses die Leistungen der Rechtsschutzversicherungen zu kündigen. Der Vertrag endet am Folgetag nach Eintreffen der Kündigung.</p>									

	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
29 Mitversicherte Firmen	■	■					■	■	■
Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie die in der Police aufgeführten Firmen.									
Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden der versicherten Firmen untereinander sind versichert.									
Rechtsschutzansprüche der versicherten Firmen untereinander sind nicht versichert.	■								
30 Versicherung für fremde Rechnung	■	■					■	■	■
Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und Helvetia ermittelt.									
31 Mitversicherung	■	■					■	■	■
Bei einer allfälligen Mitversicherung verkehren der Versicherungsnehmer sowie die unter dieser Police mitversicherten juristischen und natürlichen Personen rechtsgültig ausschliesslich mit dem führenden Versicherer.									
Der führende Versicherer wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen einerseits und allen mitteiligen Versicherern andererseits ab. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung an den Versicherer von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit rechtzeitigem Zugang beim führenden Versicherer gegenüber allen mitteiligen Versicherern als gewahrt.									
32 Grundlagen der Prämienberechnung	■	■					■	■	■
Die Art der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt. Bilden Lohnsumme, Jahresumsatz oder Honorarsumme die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter:									
a) Lohnsumme: Die gesamte während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ausbezahlte AHV-Bruttolohnsumme, zuzüglich der Bruttolohnsumme nicht-AHV-pflichtiger Personen und zugemieteter Arbeitnehmer. Bei Selbständigerwerbenden und Personengesellschaften ist der AHV-pflichtige Lohn (Erwerbseinkommen) der mitarbeitenden Inhaber zusätzlich zu deklarieren.									
b) Jahresumsatz: Der gesamte während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres erzielte Bruttoerlös exkl. Mehrwertsteuer für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen.									
c) Honorarsumme: Die gesamte während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres in Rechnung gestellte Honorarsumme exkl. Mehrwertsteuer. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die vom Versicherungsnehmer aufgrund der üblichen Honorarsätze des SIA ermittelten Honorare für Bauten, für die keine Honorare in Rechnung gestellt werden (z.B. als Generalunternehmer oder Bauherr erstellte Bauten).									
Unberücksichtigt bleiben die Honorare für:									
■ Gerichtsexperten;									
■ nicht ausgeführte Projekte;									
■ Wettbewerbe;									
■ die Tätigkeit in einer Jury;									
■ Projekte, für die eine separate Projektversicherung besteht.									
Bei Neuöffnung des Betriebes sind die budgetierten Prämienberechnungsgrundlagen massgebend.									

	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
33 Deklarationspflicht	■	■							
Basiert die Prämie auf veränderlichen Grundlagen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Helvetia auf Verlangen hin die neuen Grundlagen zu deklarieren. Die daraus resultierende Prämienanpassung erfolgt auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres.									
Erfolgt trotz Aufforderung von Helvetia keine Deklaration, gilt der in der Police angegebene Wert drei Monate nach Ernat des Schreibens als deklariert.									
Helvetia hat das Recht, die deklarierten Angaben des Versicherungsnehmers jederzeit nachzuprüfen. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienberechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgetreu deklariert, ist Helvetia berechtigt, rückwirkend ab Falschdeklaration die Mehrprämie einzufordern.									
34 Automatische Summenanpassung	■	■							
Die Versicherungssummen in der Fahraube- und Technischen Versicherung basieren auf dem Versicherungswert der beweglichen Sachen. Sie werden bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Lohnindex des Arbeitgeberverbandes der Schweizer Maschinenindustrie (ASM) angepasst. Massgebend ist im Anwendungsfall der per 1. Juli festgesetzte Indexstand.									
Die Versicherungssumme für Gebäude wird bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Baukostenindex gemäss nachfolgenden Bestimmungen angepasst:									
a) in Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung und im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Zürcher Gesamtbaukostenindex abgestellt. Massgebend ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Indexstand per 1. April;									
b) in Kantonen mit kantonalen Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukostenindizes abgestellt. Massgebend ist der jeweils auf den 1. Januar von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand.									

RS	■
AS	
BBH	
GH	
GS	
TRSP	
TEC	■
FH	
SL	■

44 Sicherheitsvorschriften für digitale Daten und Software	<p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, gesetzlich geforderte Massnahmen zur Schadenverhütung zu ergreifen.</p> <p>Neben der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, ist diese Obliegenheit erfüllt, wenn folgende Mindestanforderungen umgesetzt sind:</p> <p>Technische Massnahmen:</p> <p>a) wöchentliche Datensicherung (Back-up). Das Back-up darf frühestens nach einer Woche überschrieben werden. Die Qualität der Datensicherung ist mindestens halbjährlich zu prüfen (z.B. Datenmengenvergleich, Datensichprobe auf Funktionalität). Die Datensicherungen sind so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen manipuliert, beschädigt, zerstört oder entwertet werden können;</p> <p>b) Installation aktueller, dem Stand der Technik entsprechender, grundlegender technischer Schutzmassnahmen wie Firewalls, Virencammer, Spam-Filler, Zugriffsschutzprogramme, Netzwerkverschlüsselung, authentifizierte Remote-Zugänge (z.B. VPN);</p> <p>c) Patch- und Update-Management, welches sicherstellt, dass die aktuellen Patches/Sicherheits-Updates der jeweiligen Software /Systeme zeitnah installiert werden (unter Berücksichtigung der Patch-Kompatibilität mit der installierten Software).</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat zudem sicherzustellen, dass die externen Dienstleister, die zum IT-System des Unternehmens gehören (z.B. Cloudanbieter), die in diesem Vertrag vereinbarten technischen und organisatorischen Obliegenheiten erfüllen sowie die jeweils anzuwendenden Datenschutzgesetze einhalten.</p> <p>Der externe Dienstleister gilt dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung von Obliegenheiten und Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten gleichgestellt.</p> <p>Wenn die gewählte kombinierte Versicherungssumme der Cyber-Deckung für Wiederherstellungs- und Mehrkosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens CHF 5'000 übersteigt, sind zudem folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:</p> <p>Organisatorische Massnahmen:</p> <p>a) regelmässige Sensibilisierung und Sicherheits-Trainings der Versicherten zum Thema Cyber-Risiken;</p> <p>b) Definition und Implementierung einer Passwort-Policy (Passwort-Richtlinien).</p> <p>Technische Massnahmen:</p> <p>a) tägliche Datensicherung (Back-up). Das Back-up darf frühestens nach einer Woche überschrieben werden. Die Qualität der Datensicherung ist mindestens halbjährlich zu prüfen (z.B. Datenmengenvergleich, Datensichprobe auf Funktionalität). Die Datensicherungen sind so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen manipuliert, beschädigt, zerstört oder entwertet werden können;</p> <p>b) technische Umsetzung der definierten Passwort-Policy (Passwort-Richtlinien).</p> <p>Alle Sicherheitsmassnahmen müssen periodisch überprüft werden, damit sie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Es ist erforderlich, dass die Technik wie auch die organisatorischen Massnahmen stets auf einem aktuellen Stand sind.</p>
---	---

RS	■
AS	■
BBH	■
GH	■
GS	■
TRSP	■
TEC	■
FH	■
SL	■

35 Sorgfalt	Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.
36 Schutz gegen Witterungseinflüsse	Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen können oder dessen Beseitigung Helvetia verlangt hat, sind inmter angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.
37 Schutz gegen Abhandenkommen	Die Sachen sind angemessen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Regen, Hagel, Sturm) zu schützen.
38 Aufbewahrung von beweglichen Sachen in Fahrzeugen	Ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten sind die Sachen durch geeignete und angemessene Massnahmen zu schützen, wie durch Beaufsichtigung, Umzäunung des Geländes oder Befestigung (Stahlgitter oder Stahlkette mit Vorratgesschloss etc.).
39 Datensicherung	Bewegliche Sachen, die ihrer Natur nach diebstahlgefährdet sind (wie z.B. Taschen, Koffer, elektrische und elektronische Anlagen und Geräte) sind nicht im Passagierraum, sondern im abgeschlossenen Laderaum so aufzubewahren, dass diese von aussen nicht sichtbar sind.
40 Schutzmassnahme gegen Überspannungsschäden bei Servern	Bei der elektronischen Datenverarbeitung sind Sicherungskopien mindestens wöchentlich zu erstellen, zu prüfen und so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden können.
41 Unterhalt von Wasserleitungen sowie Schutz vor Frostschäden	Der Versicherungsnehmer trifft zum Schutz von Servern vorgängig Massnahmen zur Verhinderung von Überspannungsschäden an IT-Anlagen. Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, den Stromanschluss durch einen geeigneten Überspannungsschalter oder eine USV-Anlage (Unterbrechungsfreie Stromversorgung) abzuschirmen.
42 Abschlüss-/Schlüssel-aufbewahrungspflicht	Der Versicherungsnehmer hat die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen durch zertifizierte Unternehmen kontrollieren und reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht genutzt werden, müssen die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein. Die Verpflichtung für das Entleeren entfällt, sofern die Heizung unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.
43 Güter während Aufenthalten an Ausstellungen	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Kassenschranke, Tresore und Kassetten abzuschliessen. Die dafür verantwortlichen Personen haben die Schlüssel auf sich zu tragen, zu Hause sorgfältig zu verwahren oder in einem gleichwertigen Behältnis einzuschliessen, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung eines Codes von Kombinationsschlössern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.
44	Dieser Versicherungsschutz gilt unter der Voraussetzung, dass sich die versicherten Güter unter Aufsicht befinden und ausserhalb der Öffnungszeiten die Räumlichkeiten ordnungsgemäss abgeschlossen werden. Für Güter in Fahrmisbauten, Zellen, im Freien oder an öffentlich zugänglichen Orten gilt der Versicherungsschutz ausserdem nur unter der Voraussetzung, dass die folgenden Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden:
	a) Das Ausstellungsgelände ist eingezäunt und abgeschlossen und/oder wird von einem Sicherheitsdienst oder durch den Versicherungsnehmer beaufsichtigt;
	b) die versicherten Güter sind angemessen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Regen, Hagel, Sturm) geschützt.

	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
45 Gesetzliche Bestimmungen, behördliche Richtlinien und Vorschriften, Regeln der Baukunde	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verhaltensanweisungen auf und gesetzlicher Bestimmungen, der von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (z. B. SIA) beachtet werden.								
46 Bezug eines Bauingenieurs	Wird bei Umbauarbeiten die Statik des umzubauenden Gebäudes tangiert, so muss für die Planung, Ausführung und örtliche Bauleitung des Gesamtprojektes ein Bauingenieur schriftlich beauftragt werden. Ebenso ist eine direkte Zusammenarbeit zwischen Architekt und Bauingenieur zu vereinbaren.								
47 Abklärungen vor Baubeginn	Vor dem Beginn von Bauarbeiten (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Schweiß-, Fräs-, Pressarbeiten usw.) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage sämtlicher Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.								
48 Unterfangen oder Unterfahren	Werden benachbarte Bauwerke unterfangen oder unterfahren, ist vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll aller betroffenen Bauwerke aufzunehmen.								
49 Umweltbeeinträchtigungen	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet zu gewährleisten, dass: a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgen; b) die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschließlich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden; c) den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.								

	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
Obliegenheiten im Schadensfall									
50 Anspruchsberechtigter	Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.								
51 Anzeige	Der Versicherungsnehmer a) benachrichtigt sofort Helvetia. Bei Diebstahl bzw. Konto- und Mobiltelefonmissbrauch macht er zusätzlich eine Anzeige bei der Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung; b) formuliert die Begründung für den Entschädigungsanspruch; gestaltet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben; und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben; c) informiert Helvetia unverzüglich; d) wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält; e) über die Wiederaufnahme des Vollbetriebes oder sobald gegen ihn, das Konkursverfahren eröffnet wird; f) wenn die Folgen eines Schadensfalls die Versicherung betreffen können oder wenn gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben werden; g) wenn infolge eines Schadenereignisses gegen den Versicherten ein Polizei- oder Strafantrag eingeleitet wird oder wenn der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht.								
52 Anzeige von Rückrufen	Die Versicherten sind verpflichtet, Helvetia von einem bevorstehenden Rückruf sofort zu benachrichtigen. Es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherten vermieden werden oder der Rückruf wurde durch die zuständige Behörde angeordnet.								
53 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles	Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz AG sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.								
54 Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht der Versicherten	Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz AG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Die Versicherten sind verpflichtet, Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung von Verhandlungen und der Abwehr unbegründeter oder übersezier Ansprüche zu unterstützen, indem sie ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilen und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellen.								
55 Veränderungsverbot	Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.								
56 Schadenminderung	Während und nach dem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen von Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG zu befolgen.								
57 Beweispflicht	Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens nachzuweisen.								
58 Regeln der Technik	Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls. Widerspricht die Wiederverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung Ihres ordnungsgemässen Betriebs wieder einzusetzen.								

	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
59 Sicherung der Rückgriffsrechte bei Transportschäden	■			■					
Werden ohne Zustimmung von Helvetia Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an Helvetia ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald Helvetia ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen von Helvetia zu unterzeichnen. Helvetia kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt Helvetia. Sie ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis von Helvetia darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.									
60 Massnahmen bei der Übernahme der Güter bei Transportschäden	■			■					
a) Für ausserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt auf dem Empfangsdokument anzubringen und/oder eine Tabellenaufnahme zu veranlassen, bevor die Güter in Empfang genommen werden. b) Für ausserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtisgültig anzubringen. c) Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.									
61 Ansprüche Dritter	■					■			
Die Versicherten sind ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia nicht berechtigt, zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung zu nehmen. Insbesondere dürfen sie keine Zahlungen leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen. Die Versicherten sind ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.									
62 Besonderheiten bei der Assistenzversicherung	■							■	
a) Wird auf Kosten von Helvetia ein Transportmittel verwendet, soll es den Umständen angepasst sein. Bei seiner Verwendung ist der kürzeste Weg zu wählen; b) Der behandelnde Arzt ist gegenüber Helvetia von der Schweigepflicht zu entbinden.									

	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
Leistungen im Schadenfall									
63 Komplementärschaden	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Eine Wertebusse unbeschädigter Sachen, weil die sie ergänzenden, mit ihnen innerlich zusammenhängenden Objekte durch ein versichertes Ereignis zerstört sind, ist mitversichert.									
64 Fälligkeit der Entschädigung	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als: a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen; b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.									
Bestreitet Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungspflicht, so kann die anspruchsberechtigte Person nach Ablauf der hier vor genannten Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.									
65 Verjährung und Verwirkung	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet, gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Tatsachen, welche die Leistungspflicht begründen sind insbesondere die Anerkennung der Haftung, das Vorliegen eines Vergleichs oder eines Urteils.									
66 Ersatzwert ist	■	■	■	■	■	■	■	■	■
bei Waren, Gütern und Naturerzeugnissen, inkl. geerntete landwirtschaftliche Erzeugnisse und Vorräte bei Tieren bei Einrichtungen bei leicht versetzbaren Bauten, Zellen, Treibhäusern, Folientunneln, Hagelnetzen, Abdeckvliesen, etc. bei unbeweglichen Sachen im Freien bei Sachen, die im Zeitpunkt des Schadens nicht mehr ihrem Zweck entsprechend in Gebrauch waren oder nicht mehr ange-schaft werden bei Fahrzeugen und Anhängern als Handelsware									
der Marktpreis. der Marktpreis. der Neuwert. der Zeitwert. der Neuwert. der Zeitwert. der Marktpreis. der Marktpreis.									

	LS	H	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	SV	RS
bei Fahrzeugen und Anhängern sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Traktoren, Motoreinachsern und dergleichen, inkl. dauerhaft montiertes Zubehör	■	■							
bei landwirtschaftlichen Anhängern aller Art sowie bei nicht dauerhaft montiertem Zubehör (z. B. An- und Aufbaugeräten) zu Traktoren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Motoreinachsern	■	■							
bei technischen Objekten wie:									
■ IT-Anlagen	■		■						
■ Maschinen, Anlagen und Geräten	■		■						
■ Immatrizierten Arbeitsmaschinen	■		■						
■ Anlagen und Geräten der Gebäudetechnik und der -infrastruktur sowie Gebäudeumgebung infolge von Kollisions-/Betriebschäden und Schäden als Folge von Fernmanipulationen	■		■		■				
bei Drahtseilen, Spindeln (z. B. Spindeln bei Zerspanungsmaschinen), Druck- und Laserköpfen jeglicher Art, auswechselbaren Werkzeugen, Formen und Anbaugeräten, Bohrohren, Gestangen, Bohr- und Kraftspülköpfen inkl. deren Getriebe für Erdwärmesonden-Bohrungen, Prüf-, Mess- und Untersuchungseinrichtungen (z. B. Schallköpfe, Sonden, Optiken, Blitzlampen, Endoskop) sowie Röntgenröhren	■		■						
bei Wicklungen, Leistungs-elektronik sowie Förderbändern	■		■						
bei Verbrauchsmaterialien und Verschleisstellen	■		■						
bei Erdwärmesonden	■		■						

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahraube TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

	LS	H	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	SV	RS
bei der Gebäudeumgebung der Neuwert bei Gebäuden und Gebäudebestandteilen	■				■				
■ die nicht innert fünf Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut werden	■				■				
■ wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger, dessen Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadens einen Rechtsmittel auf den Erwerb des Gebäudes besass	■				■				
■ in allen übrigen Fällen der Neuwert bei Abbruchobjekten, auch wenn das Gebäude nach einem Schadenfall wieder aufgebaut wird	■		■		■				
67 Unzugänglichkeit von Erdwärmesonden unter Bodenplatten	■				■				
68 Definition Neuwert	■		■		■				
69 Definition Zeitwert	■		■		■				
70 Definition Marktpreis	■		■		■				
71 Definition Verkehrswert	■		■		■				
72 Definition Abbruchwert	■		■		■				
73 Reparaturen	■		■		■				
74 Verzicht Wartefrist	■		■		■				
75 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles	■		■		■				

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahraube TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	SV	RS
bei Stockwerkeigentum	■				■				
Versichert bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümergeinschaft das gesamte Gebäude in dieser Police, gelten nachstehende Bestimmungen.									
Berechtigt das Verhalten eines einzelnen Stockwerkeigentümers Helvetia dazu, ihre Leistung ihm gegenüber zu verweigern oder zu kürzen, bleibt Helvetia den übrigen Stockwerkeigentümern bezüglich des nicht gemeinschaftlichen Eigentums zur Leistung verpflichtet. Bezüglich des gemeinschaftlichen Eigentums ist Helvetia der Stockwerkeigentümergeinschaft zur Entschädigung der auf den fehlbaren Stockwerkeigentümer entfallenden Wertquote nur verpflichtet, wenn die Stockwerkeigentümergeinschaft die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes wiederherstellt.									
Ist der Anteil des fehlbaren Stockwerkeigentümers verpfändet, bedarf die Entschädigung an die Stockwerkeigentümergeinschaft überdies der Zustimmung des Pfandgläubigers.									
Der fehlbare Stockwerkeigentümer ist Helvetia zur Rückerstattung der geleisteten Entschädigung im Rahmen seiner Wertquote verpflichtet. Die Stockwerkeigentümergeinschaft tritt Helvetia diese Ansprüche ab.									
Gegenüber dem fehlbaren Stockwerkeigentümer bleibt das gesetzliche Regressrecht für die übrigen geleisteten Entschädigungen vorbehalten.									
ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt. Von der Berechnung der Entschädigung sind:	■	■	■	■	■	■	■	■	■
a) eine Erhöhung des Zeitwertes;									
b) Einsparungen von Revisions-, Wartungs- und Ersatzteilkosten;									
c) Verlängerungen der technischen Lebensdauer, in Abzug zu bringen.									
bei Tieren	■								
ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt.									
Bei Verletzungen werden die Behandlungskosten, gestützt auf die tierärztliche Berichterstattung, entschädigt.									
Stirbt ein Tier als Folge eines versicherten Schadenfalles oder muss ein Tier als Folge eines versicherten Schadenfalles eingeschachtet werden, so ist der Ersatzwert der Marktpreis, gemindert durch die als Folge des Schadens aufgewendeten tierärztlichen Behandlungs- und Berichterstattungskosten.									
Ein allfälliger Schlachterlös wird von der Entschädigung abgezogen.									
die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
bei Wertpapieren und Titeln									
die tatsächlichen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind. Eingesparte Kosten werden abgezogen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
bei Kosten									
die Differenz zwischen den effektiven Bestattungskosten und den Beteiligungen von Wohngemeinde, Wohnkanton, der Fluggesellschaft und allfälliger obligatorischer oder freiwilliger Versicherungen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■

	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
76 Freie Anwaltswahl	■								■
Wenn es notwendig ist, einen Rechtsanwalt beizuziehen, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenskonflikten, kann der Versicherte diesen frei wählen. Stimmt Coop Rechtsschutz AG dieser Wahl nicht zu, kann der Versicherte drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Coop Rechtsschutz AG muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat der Versicherte bei Coop Rechtsschutz AG die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.									
77 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	■								■
Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz AG als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).									
Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz AG.									
78 Berechnung der Entschädigung	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich der nach dem Schaden verbliebenen Restwerte, zum gleichen Ersatzwert berechnet. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Behördliche Wiederstellungsbeschränkungen beeinflussen die Leistungspflicht von Helvetia nicht.									
Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von Helvetia angeordnet wurden.									
Werden Eigenleistungen vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitenden selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Funktionslohn der entsprechenden Arbeitsgattung zu Selbstkosten bewertet.									
Ein allfälliger Selbstbehalt wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.									
Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen Helvetia zur Verfügung zu stellen.									
Die folgenden Bestimmungen sind bei der Berechnung der Entschädigung zusätzlich zu beachten, wenn nicht etwas Gegenteiliges in der Police vereinbart ist.									
bei allen Sachen	■	■	■	■	■	■	■	■	■
ein persönlicher Liehaberwert wird nicht entschädigt.									
bei Gebäuden	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Minderwerte, nach Wiederherstellung von künstlerischen und historischen Werten, werden nicht entschädigt.									

	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
bei Ausfall des Umsatzes	■	■	■	■	■				
die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, abzüglich eingesparter Kosten (Ausfallschaden), sowie die Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.									
Berücksichtigt werden:									
■ die Umsätze, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten;									
■ die variablen Kosten, soweit sie nicht im gleichen Verhältnis wie der Umsatz abgebaut werden können;									
■ die Kompensation des Umsatzausfalls aufgrund von Mehrtrag oder Minderkosten in einer anderen versicherten Firma.									
Nicht berücksichtigt werden:									
■ künftige Erträge aus laufenden Entwicklungs- und Forschungsarbeiten.									
Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt Helvetia nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.									
Der Betriebsunterbrechungsschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann er schon vorher ermittelt werden.									
bei Mehrkosten	■	■	■	■	■				
Schadensminderungsmaßnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden zwischen dem Anspruchsberechtigten und Helvetia nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.									
bei Mieterträgen	■	■	■	■	■				
die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume resultierende Differenz zwischen dem erzielten und dem erwarteten Mietertrag, abzüglich eingesparter Kosten.									
bei Debitorenausständen	■	■	■	■	■				
die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Schadenereignis erwarteten Einnahmen, begrenzt auf die letzten sechs Monate vor dem Schadenereignis.									
bei der Gebäudeumgebung	■	■	■	■	■				
bei beschädigten, vormals gesunden Bäumen, Büschen und Blumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von Jungpflanzen gleicher Art sowie die entsprechenden Raumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet.									
Minderwerte wegen Bepflanzung mit Jungpflanzen gegenüber dem früheren Zustand werden nicht entschädigt.									
bei technischen Verbesserungen	■	■	■	■	■				
versichert sind auch technische Verbesserungen, sofern die Wiederbeschaffung bzw. die Wiederherstellung des Vorzustandes der versicherten beschädigten oder zerstörten Sachen nicht möglich ist. Die Entschädigung ist in jedem Fall durch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache begrenzt.									
bei Erdwärmesonden	■	■	■	■	■				
ab dem 16. Betriebsjahr der Anlage wird pro Jahr eine Amortisation von 5 % berücksichtigt.									
bei IT-Anlagen	■	■	■	■	■				
ab Erstinbetriebnahme wird monatlich eine Amortisation von 1 % berücksichtigt, im Maximum 75 %. Die Amortisation wird ab dem 4. Betriebsjahr angerechnet.									
bei Röntgenröhren	■	■	■	■	■				
ab Erstinbetriebnahme wird monatlich eine Amortisation von 2 % berücksichtigt.									
bei Drahtseilen	■	■	■	■	■				
ab Erstinbetriebnahme wird jährlich eine Amortisation von 33 % berücksichtigt, im Maximum 70 %.									
bei Wicklungen und Leistungselektronik	■	■	■	■	■				
Ab dem 3. Betriebsjahr sei Erstinbetriebnahme oder der letzten Neuwicklung wird jährlich eine Amortisation von 10 % berücksichtigt.									

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahraube TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
79 Leistungsbegrenzung	■	■	■	■	■				
Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Leistungsbeschränkungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz in verschiedenen Policen bei Helvetia von versicherten Personen vorgesehen ist.									
80 Leistungen von Helvetia	■	■	■	■	■		■		
Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen von Helvetia in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadensminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhandlungs- und weiterer Kosten (wie Parteidentschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbeitrags, begrenzt.									
81 Expertisekosten	■	■	■	■	■		■		
Ist im Rahmen eines versicherten Schadenereignisses eine Expertise zur Klärung der Rechtslage und Erleuchtung des Haftpflichtigen notwendig, bevorschusst Helvetia die effektiven Expertisekosten. Nicht als Expertise in diesem Sinne gilt die Ermittlung des Schadens oder Mangels. Helvetia behält sich das Recht vor, die bevorschussten Kosten beim Haftpflichtigen zurückzuverlangen.									
82 Sachverständigenverfahren	■	■	■	■	■		■		
Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen und die beiden wählen vor Beginn der Schadenteilung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.									
Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Welchen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.									
Helvetia trägt die Kosten des Sachverständigenverfahrens, sofern der entschädigungspflichtige Schaden CHF 50'000 übersteigt.									
83 Schiedsgericht	■	■	■	■	■		■		
Helvetia anerkennt Schiedsverfahren, sofern sie den Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens unverzüglich zu orientieren und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren zu ermöglichen.									
84 Leistungen des Vorversicherers	■	■	■	■	■		■		
Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung versichert sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summindferenzdeckung gewährt (Subsidiärdeckung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.									

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahraube TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
85 Versicherungssumme	■								
Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und versicherten Schadenverhütungskosten sowie allfälligen weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.									
Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts Gültigkeit hatten.									
Ereignen sich auf ein und denselben Baustelle mehrere Sachschäden durch Bodensenkungen, Erdbeben, Erschütterungen, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, Sprengungen, Unterfangungen, Unterfahrungen oder Rammarbeiten, so sind die Leistungen von Helvetia für alle diese Schäden zusammen auf die in der Police pro Ereignis für Sachschäden festgesetzte Versicherungssumme begrenzt.									
86 Serienschaden	■						■		
Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (wie mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchs erhebenden oder Anspruchs berechtigten ist unerheblich.									
Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.									
87 Mehrere Rechtstreitigkeiten	■								
Ergeben sich aus einem Ereignis mehrere Rechtstreitigkeiten, gelten diese als ein Rechtsschutzfall bzw. eine Angelegenheit.									
88 Schadenbehandlung	■								
Helvetia übernimmt die Behandlung eines Schadentalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten oder als dessen Haftpflichtversicherer. Ihre Erfindung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Der Versicherungsnehmer hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurück zu erstatten.									
89 Zivilprozess	■								
Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt Helvetia die Führung. Dabei gehen die Kosten zu Lasten von Helvetia.									
90 Prozess- und Parteientschädigungen	■								
Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteienschädigungen sind an Helvetia (im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Anwendungen des Versicherten selbst darstellen) bzw. an Coop Rechtsschutz AG abzutreten.									

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahraube TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
91 Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren	■						■		
a) Zur Vertretung des Versicherten vor Gerichten und Behörden bestellt Helvetia im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung von Helvetia einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.									
b) Helvetia kann die Durchführung einer Einsprache in Bussen- angelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn die Erfolgsaussichten von ihr als gering angesehen werden.									
c) Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Verfahren betreffen, unverzüglich Helvetia zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen von Helvetia irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Helvetia ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet Helvetia nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.									
92 Kostenvorschüsse	■								
Von Helvetia geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen. Sie werden dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Rückzahlung, werden dem Versicherungsnehmer 5 % Verzugszinsen verrechnet.									
93 Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen	■								
Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorzugsst wurden.									
94 Notfall-Organisation	■								
Für Massnahmen, welche nicht von der Notfall-Organisation von Helvetia angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Notfall-Organisation von Helvetia entstanden wären.									

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahraube TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

RS	<input type="checkbox"/>
AS	<input type="checkbox"/>
BBH	<input type="checkbox"/>
GH	<input type="checkbox"/>
GS	<input type="checkbox"/>
TRSP	<input type="checkbox"/>
TEC	<input type="checkbox"/>
FH	<input type="checkbox"/>
SL	<input type="checkbox"/>

Sanktionen	
100 Sanktionsklausel	Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange dies Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsanktionen der EU, der USA, des Vereinigten Königreichs, der UN oder Schweizer Gesetzen entgegensteht.

Rückgriff auf Versicherte	
101 Rückgriff auf Versicherte	Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

Gerichtsstand	
102 Gerichtsstand	Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung. Coop Rechtsschutz AG anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz der versicherten Person oder Aarau.

Kürzung der Entschädigung

95 Selbstbehalt	Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Police, in den Allgemeinen Versicherungs- oder allfälligen Zusatzbedingungen aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Dieser wird von der Entschädigung abgezogen. Erfolgt kein Abzug bei der Entschädigungszahlung, kann Helvetia den Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen. Kommen im Rahmen eines Schadenfalles mehrere Versicherungsdeckungen mit jeweils separaten Selbsthalten zur Anwendung, so wird nur ein Selbstbehalt – und zwar der Höchste – in Abzug gebracht, sofern es sich um dasselbe Schadenereignis handelt. Dagegen wird der Selbstbehalt in der Sachversicherung in jedem Fall für Fahrhabe und Gebäude je einmal pro Ereignis von der Entschädigung abgezogen.	SL	<input type="checkbox"/>	FH	<input type="checkbox"/>	TEC	<input type="checkbox"/>	TRSP	<input type="checkbox"/>	GS	<input type="checkbox"/>	GH	<input type="checkbox"/>	BBH	<input type="checkbox"/>	AS	<input type="checkbox"/>	RS	<input type="checkbox"/>
96 Verletzung von Anzeigepflichten und Obliegenheiten	Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflichten oder anderen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.	SL	<input type="checkbox"/>	FH	<input type="checkbox"/>	TEC	<input type="checkbox"/>	TRSP	<input type="checkbox"/>	GS	<input type="checkbox"/>	GH	<input type="checkbox"/>	BBH	<input type="checkbox"/>	AS	<input type="checkbox"/>	RS	<input type="checkbox"/>
97 Leistungsbezugsgrenzen bei Elementarereignissen	Bei einem Elementarschadenereignis sind von allen in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften die Bestimmungen gemäss Art. 176 AVO anzuwenden. Die Entschädigung pro Versicherungsnehmer beträgt demnach maximal CHF 25 Mio. pro Ereignis, Zudem werden die Entschädigungen proportional gekürzt, wenn sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gesamtartig für Gebäude und Fahrhabe je CHF 1 Mia. übersteigen.	SL	<input type="checkbox"/>	FH	<input type="checkbox"/>	TEC	<input type="checkbox"/>	TRSP	<input type="checkbox"/>	GS	<input type="checkbox"/>	GH	<input type="checkbox"/>	BBH	<input type="checkbox"/>	AS	<input type="checkbox"/>	RS	<input type="checkbox"/>
98 Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Gebäude- oder Fahrhabeversicherung	Nicht versichert sind Leistungen infolge von Kürzungen oder Ablehnungen wegen: a) Obliegenheitsverletzung, wie die Nichterfüllung von Auflagen und Präventionsmassnahmen; b) Grobfahrlässigkeit; c) Unterversicherung; d) ruhender Leistungspflicht mangels Prämienzahlung. Ebenfalls keine Leistungen werden erbracht für: e) Selbstbehaltabzüge; f) rein optische Schäden, bei denen die Funktion der Sache nicht beeinträchtigt ist; g) Gebäude oder Gebäudebestandteile, die von einer kantonalen Gebäudeversicherung ausgeschlossen werden oder bei welchen die Deckung eingeschränkt wird; h) Differenzen aufgrund unterschiedlicher Bewertungs- und Entschädigungskriterien (z. B. Zeitwert/Neuwert); i) Differenzen aufgrund gesetzlicher Höchstentschädigungsgrenzen bei einzelnen Elementarschadenereignissen (z. B. bei Hagelschäden).	SL	<input type="checkbox"/>	FH	<input type="checkbox"/>	TEC	<input type="checkbox"/>	TRSP	<input type="checkbox"/>	GS	<input type="checkbox"/>	GH	<input type="checkbox"/>	BBH	<input type="checkbox"/>	AS	<input type="checkbox"/>	RS	<input type="checkbox"/>
99 Unterversicherung	Helvetia verzichtet, mit Ausnahme von Elementarschäden, auf die Anrechnung einer Unterversicherung, wenn der Schadenbetrag 10 % der Versicherungssumme nicht übersteigt.	SL	<input type="checkbox"/>	FH	<input type="checkbox"/>	TEC	<input type="checkbox"/>	TRSP	<input type="checkbox"/>	GS	<input type="checkbox"/>	GH	<input type="checkbox"/>	BBH	<input type="checkbox"/>	AS	<input type="checkbox"/>	RS	<input type="checkbox"/>

Sanktionen

100 Sanktionsklausel	Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange dies Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsanktionen der EU, der USA, des Vereinigten Königreichs, der UN oder Schweizer Gesetzen entgegensteht.
-----------------------------	---

Rückgriff auf Versicherte

101 Rückgriff auf Versicherte	Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.
--------------------------------------	--

Gerichtsstand

102 Gerichtsstand	Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung. Coop Rechtsschutz AG anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz der versicherten Person oder Aarau.
--------------------------	---

Kürzung der Entschädigung

95 Selbstbehalt	Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Police, in den Allgemeinen Versicherungs- oder allfälligen Zusatzbedingungen aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Dieser wird von der Entschädigung abgezogen. Erfolgt kein Abzug bei der Entschädigungszahlung, kann Helvetia den Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen. Kommen im Rahmen eines Schadenfalles mehrere Versicherungsdeckungen mit jeweils separaten Selbsthalten zur Anwendung, so wird nur ein Selbstbehalt – und zwar der Höchste – in Abzug gebracht, sofern es sich um dasselbe Schadenereignis handelt. Dagegen wird der Selbstbehalt in der Sachversicherung in jedem Fall für Fahrhabe und Gebäude je einmal pro Ereignis von der Entschädigung abgezogen.	SL	<input type="checkbox"/>	FH	<input type="checkbox"/>	TEC	<input type="checkbox"/>	TRSP	<input type="checkbox"/>	GS	<input type="checkbox"/>	GH	<input type="checkbox"/>	BBH	<input type="checkbox"/>	AS	<input type="checkbox"/>	RS	<input type="checkbox"/>
96 Verletzung von Anzeigepflichten und Obliegenheiten	Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflichten oder anderen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.	SL	<input type="checkbox"/>	FH	<input type="checkbox"/>	TEC	<input type="checkbox"/>	TRSP	<input type="checkbox"/>	GS	<input type="checkbox"/>	GH	<input type="checkbox"/>	BBH	<input type="checkbox"/>	AS	<input type="checkbox"/>	RS	<input type="checkbox"/>
97 Leistungsbezugsgrenzen bei Elementarereignissen	Bei einem Elementarschadenereignis sind von allen in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften die Bestimmungen gemäss Art. 176 AVO anzuwenden. Die Entschädigung pro Versicherungsnehmer beträgt demnach maximal CHF 25 Mio. pro Ereignis, Zudem werden die Entschädigungen proportional gekürzt, wenn sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gesamtartig für Gebäude und Fahrhabe je CHF 1 Mia. übersteigen.	SL	<input type="checkbox"/>	FH	<input type="checkbox"/>	TEC	<input type="checkbox"/>	TRSP	<input type="checkbox"/>	GS	<input type="checkbox"/>	GH	<input type="checkbox"/>	BBH	<input type="checkbox"/>	AS	<input type="checkbox"/>	RS	<input type="checkbox"/>
98 Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Gebäude- oder Fahrhabeversicherung	Nicht versichert sind Leistungen infolge von Kürzungen oder Ablehnungen wegen: a) Obliegenheitsverletzung, wie die Nichterfüllung von Auflagen und Präventionsmassnahmen; b) Grobfahrlässigkeit; c) Unterversicherung; d) ruhender Leistungspflicht mangels Prämienzahlung. Ebenfalls keine Leistungen werden erbracht für: e) Selbstbehaltabzüge; f) rein optische Schäden, bei denen die Funktion der Sache nicht beeinträchtigt ist; g) Gebäude oder Gebäudebestandteile, die von einer kantonalen Gebäudeversicherung ausgeschlossen werden oder bei welchen die Deckung eingeschränkt wird; h) Differenzen aufgrund unterschiedlicher Bewertungs- und Entschädigungskriterien (z. B. Zeitwert/Neuwert); i) Differenzen aufgrund gesetzlicher Höchstentschädigungsgrenzen bei einzelnen Elementarschadenereignissen (z. B. bei Hagelschäden).	SL	<input type="checkbox"/>	FH	<input type="checkbox"/>	TEC	<input type="checkbox"/>	TRSP	<input type="checkbox"/>	GS	<input type="checkbox"/>	GH	<input type="checkbox"/>	BBH	<input type="checkbox"/>	AS	<input type="checkbox"/>	RS	<input type="checkbox"/>
99 Unterversicherung	Helvetia verzichtet, mit Ausnahme von Elementarschäden, auf die Anrechnung einer Unterversicherung, wenn der Schadenbetrag 10 % der Versicherungssumme nicht übersteigt.	SL	<input type="checkbox"/>	FH	<input type="checkbox"/>	TEC	<input type="checkbox"/>	TRSP	<input type="checkbox"/>	GS	<input type="checkbox"/>	GH	<input type="checkbox"/>	BBH	<input type="checkbox"/>	AS	<input type="checkbox"/>	RS	<input type="checkbox"/>

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

